

99050163261000, 99050163261000

Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern und - beratern melden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/219373553/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050163261000, 99050163261000
Leistungsbezeichnung I	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern und -beratern melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versicherungsvertragsgesetz, Beendigungsmitteilung, VersVermV, Gleichwertige Garantie, VVG,

Modul	Sachverhalt
	Berufshaftpflichtversicherung, Pflichtversicherung, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Änderungsmitteilung, Meldepflicht der Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlungsverordnung, Gewerbeordnung, Ende VSH-Meldung, GewO
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_117.html
Teaser	Als Versicherungsunternehmen müssen Sie die Beendigung oder Änderungen der Berufshaftpflichtversicherung von bei Ihnen versicherten Versicherungsvermittlern und -beratern unverzüglich der IHK melden.
Volltext	Um ihr Gewerbe ausüben zu dürfen, müssen Versicherungsvermittler und -berater mit Erlaubnis jederzeit über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Daher sind Sie als Versicherungsunternehmen verpflichtet, der zuständigen IHK zu melden, wenn

Modul
Sachverhalt

dieser Versicherungsschutz nicht mehr vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- anfänglichem Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses
- Beendigung, insbesondere Kündigung des Versicherungsvertrags
- dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag
- sonstigen Änderungen am Versicherungsvertrag, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können

Ab dem Datum des Eingangs der Meldung bei der IHK läuft die einmonatige Nachhaftungspflicht Ihres Versicherungsunternehmens. Endet der Versicherungsvertrag jedoch erst nach dem Eingang der Meldung bei der zuständigen IHK, beginnt die einmonatige Nachhaftungsfrist erst mit dem Vertragsende zu laufen.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung eines bei Ihnen versicherten Versicherungsvermittlers bzw. -beraters bestand von Anfang an nicht, läuft aus bzw. verändert sich so, dass er zukünftig nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Kosten
Verfahrensablauf

Eine bisher bei Ihrer Versicherung bestehende Berufshaftpflichtversicherung eines Versicherungsvermittlers oder -beraters bestand von Anfang an nicht, endet oder wird so verändert, dass sie nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie melden das Nichtbestehen, die Beendigung oder die Veränderung bei der IHK. Die IHK ist verpflichtet, Ihnen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.

Bearbeitungsdauer

Keine (die Anzeige gilt ab Eingang der Meldung bei der IHK als erbracht) Fristen Ab dem Datum des Eingangs

Modul	Sachverhalt
	der Meldung bei der zuständigen IHK läuft die einmonatige Nachhaftungspflicht Ihres Versicherungsunternehmens.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige als Versicherungsunternehmen über eine Änderung am Versicherungsschutz von Versicherungsvermittlern und -beratern Entgegennahme • Versicherungsunternehmen müssen Änderungen am Status der Berufshaftpflichtversicherung von bei ihnen versicherten Versicherungsvermittlern und -beratern bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) melden • Dies ist insbesondere bei Nichtzustandekommen, Beendigung eines Vertrages oder bei Ausscheiden aus einem Gruppenversicherungsvertrag der Fall • Zuständig: IHK
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Hier können Sie herausfinden, welche IHK für die Entgegennahme der Anzeige über Änderungen am Versicherungsschutz von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zuständig ist: https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F
Formulare	• Formulare: nach Vorgabe der IHK • Onlineverfahren möglich: teilweise möglich • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern und -beratern melden